

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei BK
3003 Bern

Per E-Mail an: evelyn.mayer@bk.admin.ch

Liestal, 17. August 2021

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und zur Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs). Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Stossrichtung und die Zielsetzung der geplanten Neuausrichtung des Versuchsbetriebs. Gerne verweisen wir auf die detaillierte Rückmeldung gemäss beiliegendem Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren



Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Basel-Landschaft, Landeskanzlei, Rathausstr. 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Rechtliche Fragen: Martina Zentner Mangold, Martina.Zentner@bl.ch, 061 552 50 19

Technische Fragen: Katinka Weissenfeld, Katinka.Weissenfeld@bl.ch, 061 552 50 04

1. Allgemeine Rückmeldungen

- 1.1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Das Bewilligungsverfahren sollte spätestens bei einer Überführung in den ordentlichen Betrieb vereinfacht werden.

- 1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Jahr 2015 die Rechtsgrundlage für E-Voting geschaffen. Die Einführung von E-Voting wird im Umfeld der Digitalisierungsstrategie betrachtet, welche der Landrat am 25. Oktober 2018 beschlossen hat. Der Regierungsrat will in erster Priorität, die vorhandenen Ressourcen für die beschlossene Digitalisierungsstrategie und für das E-Government einsetzen. Dabei geht es primär um Erleichterungen für die Wirtschaft und die Einwohner/-innen im Kontakt mit der kantonalen Verwaltung sowie um die Digitalisierung und Vereinfachung sich wiederholender Arbeitsprozesse in der Verwaltung. Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie wird aufgezeigt, dass hier ein grosses Verbesserungs- und Entwicklungspotential besteht. Mit dieser Priorisierung gehört der Kanton Basel-Landschaft zwar nicht zu den Vorreitern beim



E-Voting, dafür können bei einem späteren Einstieg die neusten Entwicklungen und Erkenntnisse berücksichtigt und das notwendige Vertrauen geschaffen werden. Aus diesem Grund unterstützen wir die Wiederaufnahme von E-Voting in der Schweiz und damit die Neuausrichtung durch die vorliegenden Änderungen.

Die Finanzierung von E-Voting muss nachhaltig und langfristig gesichert werden. In den ersten Jahren werden nur wenige Kantone den elektronischen Stimmkanal anbieten. Diese Kantone können die Weiterentwicklung nicht alleine finanzieren. Ohne eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes können diese Massnahmen nicht umgesetzt werden.



2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

2.1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 5-8 E-VEleS und Anhang zur E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe werden erweitert und erhöht, was sehr zu begrüßen ist. Sicherheit ist das oberste Ziel.

2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht

Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.

2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 10 E-VEleS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch Art. 27i E-VPR und Art. 4 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir erachten die geplanten Anpassungen der Zuständigkeit beim Bund als zielführend.



2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und wenn ja, wie beurteilen Sie die Höhe der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Allenfalls könnten in einer nächsten Phase die Limits erhöht werden, um möglichst vielen Kantonen eine Beteiligung zu ermöglichen. Allenfalls sind bei einem stabilen Versuchsbetrieb die Limiten sogar aufzuheben.

2.3.2. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27m E-VPR; Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir erachten den Einbezug der Öffentlichkeit als wesentlich, um die Akzeptanz und das Vertrauen der stimmberechtigten Personen zu gewinnen.

2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.

2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27m E-VPR, Art. 27o E-VPR, Art. 11-13 E-VEleS)?



Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1					
Art. 8d Abs. 3 art. 8d al. 3 art. 8d cpv. 3					
Art. 27b Bst. b art. 27b let. b art. 27b lett. b					
Art. 27d Bst. c art. 27d let. c art. 27d lett. c					
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2					
Art. 27f art. 27f					
Art. 27i Abs. 1 und 2 art. 27i al. 1 et 2 art. 27i cpv. 1 e 2					
Art. 27l art. 27l					
Art. 27m art. 27m					
Art. 27o art. 27o					
Anhang 3a Annexe 3a Allegato 3a					

VEleS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-2 art. 1-2					
Art. 3 art. 3					
Art. 4 art. 4					
Art. 5 art. 5					
Art. 6 art. 6					
Art. 7 art. 7					
Art. 8 art. 8					
Art. 9 art. 9					
Art. 10 art. 10					
Art. 11 art. 11					
Art. 12 art. 12					
Art. 13 art. 13					
Art. 14 art. 14					
Art. 15 art. 15					
Art. 16 art. 16					

Art. 17 art. 17					
Art. 18 art. 18					

Anhang VEleS Annexe OVotE Allegato OVE	Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		
Ziff. ... ch. ... n. ...		